

Vereinbarung

über den Einbau und Betrieb von Feuerwehr-Schlüsseldepots / Zusatzeinrichtungen der Firma Kruse Sicherheitssysteme GmbH, D-21435 Stelle

und die Übernahme zugehöriger Schlüssel durch die Feuerwehr der Stadt Gelsenkirchen

für das Objekt:	Bezeichnung Straße PLZ / Ort
zwischen	Betreiber / Eigentümer Zusatz Straße PLZ / Ort

- im folgenden Betreiber genannt -

und der Stadt Gelsenkirchen,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin

Referat 37 - Feuerwehr

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1

Der Betreiber hat die Festlegungen der aktuell gültigen „Anschalttrichtlinie der Stadt Gelsenkirchen für Brandmeldeanlagen“ zu beachten und zu erfüllen.

§ 2

- (1) Der Betreiber übernimmt alle Kosten, die sich aus der Beschaffung, Einbau, Betrieb und Wartung der Feuerwehr-Schlüsseldepots und der Zusatzeinrichtungen ergeben.
- (2) Von der Stadt Gelsenkirchen werden dem Betreiber Kosten gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung auferlegt.
- (3) Die Schlösser der vorhandenen Feuerwehr-Schlüsseldepots einschließlich der Zusatzeinrichtungen (FSD / FNR / FSE / FBF / FIBS / FAT / FSS) gehen vom Tage der Lieferung an entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Gelsenkirchen über. Der Betreiber verpflichtet sich, für diese Schlösser keine Nachschlüssel anzufertigen oder anfertigen zu lassen und die Anfertigung durch Dritte im Rahmen seiner Möglichkeiten zu verhindern.

§ 3

- (1) Die Stadt Gelsenkirchen, Referat 37 - Feuerwehr verpflichtet sich, die zugehörigen Schlüssel sicher zu verwahren und diese nur im Einsatzfall, bei Wartungen oder wiederkehrenden Überprüfungen zu verwenden.

- (2) Der Betreiber verpflichtet sich, jede Veränderung in seinen Schließsystemen, die Einfluss auf die Zugänglichkeit zum Gebäude oder zu besonderen Räumen haben und damit einen Austausch vorhandener Schlüssel bzw. die Hinterlegung weiterer Schlüssel erforderlich machen, unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung ist schriftlich, per Fax oder E-Mail an nachfolgende Kontaktdaten zu senden:

Stadt Gelsenkirchen
Referat 37 - Feuerwehr
Abteilung 37/3 - Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Zentrale Feuer- und Rettungswache
Seestraße 3, 45894 Gelsenkirchen

Telefon: (0209) 1704 – 237 oder (0209) 1704 – 238
Fax: (0209) 169 5323
E-Mail: 37-VB@gelsenkirchen.de

§ 4

- (1) Die zur Bedienung der Feuerwehr-Schlüsseldepots sowie der Zusatzeinrichtungen (FSD / FNR / FSE / FBF / FAT / FIBS / FAT / FSS) erforderlichen Schlösser und Schlüssel werden von der Firma Kruse Sicherheitssysteme GmbH, D-21435 Stelle allein der Stadt Gelsenkirchen, Referat 37 - Feuerwehr ausgehändigt und gehen unentgeltlich in deren Eigentum über.
- (2) Über die im betriebsfertigen Feuerwehr-Schlüsseldepot hinterlegten Schlüssel wird ein Protokoll gefertigt und dem Betreiber übergeben.

§ 5

- (1) Der Betreiber führt für das Feuerwehr-Schlüsseldepot vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme ab ein Betriebsbuch, in dem alle Handlungen am Feuerwehr-Schlüsseldepot durch den Betreiber oder die Stadt Gelsenkirchen, Referat 37 - Feuerwehr (z.B. Öffnung, elektrische Überprüfung, Reparaturen, Wartung, Benutzung, Ausfall von Sicherheitseinrichtungen, Beschädigungen, Überprüfungen usw.) einzutragen sind.
- (2) Das Feuerwehr-Schlüsseldepot und die Zusatzeinrichtungen sind gem. den gültigen Normen und Richtlinien regelmäßig durch den Betreiber zu warten und instand zu halten. Dabei ist die Betriebssicherheit der Einrichtungen und die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Schlüssel festzustellen.
- (3) Sofern die Stadt Gelsenkirchen, Referat 37 - Feuerwehr zwecks Öffnung der Feuerwehr-Schlüsseldepots oder Zusatzeinrichtungen an der Wartung teilnehmen muss, so ist ein entsprechender Termin frühzeitig mit der Abteilung 37/3 - Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz zu vereinbaren. In diesem Falle werden dem Betreiber Kosten gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung auferlegt.

§ 6

- (1) Die Stadt Gelsenkirchen haftet für keinerlei Schäden, die dem Betreiber aus dem Schlüsselbesitz der Stadt Gelsenkirchen oder im Zusammenhang mit dem durch die Vereinbarung entstehenden Rechtsverhältnis unmittelbar oder mittelbar entstehen. Dies gilt auch für eine Haftung aufgrund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen.
- (2) Die Stadt Gelsenkirchen haftet insbesondere nicht für Schäden, die aus Auswahl, Güte oder Beschaffenheit des Feuerwehr-Schlüsseldepots und / oder Zusatzeinrichtungen oder entsprechender Schlösser oder aus der Art des Einbaus unmittelbar oder mittelbar entstehen. Sie haftet ferner nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstigem Abhandenkommen von Schlüsseln (Depotschlüssel oder im Depot hinterlegte Schlüssel) und für daraus entstehende unmittelbare oder mittelbare Schäden.

- (3) Für Schäden aus Missbrauch von Schlüsseln haftet die Stadt Gelsenkirchen nur, soweit sie diese Schäden wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens zu vertreten hat. Die Haftung für Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist jedoch ausgeschlossen.
- (4) Die Stadt Gelsenkirchen haftet nicht für Schäden, die dem Betreiber bei einem gewaltsamen Zugang zum Betrieb deshalb entstehen, weil die im Feuerwehr-Schlüsseldepot hinterlegten Schlüssel wegen technischer Mängel oder aus Gründen des Einsatzablaufes nicht entnommen werden konnten. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber seiner Mitteilungspflicht gemäß § 3 (2) nicht genügt.

§ 7

Der Betreiber erfüllt etwaige Anzeigepflichten über die Anbringung des Feuerwehr-Schlüsseldepots und der Zusatzeinrichtungen sowie die Hinterlegung von Schlüsseln nach Maßgabe der von ihm abgeschlossenen Versicherungs- und / oder Bewachungsverträge.

§ 8

- (1) Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, ohne dass es hierfür einer Begründung bedarf.
- (2) Am Tage des Ablaufs des Vertragsverhältnisses übergibt der Betreiber vorhandene Schlösser der Feuerwehr-Schlüsseldepots und Zusatzeinrichtungen, die gemäß § 2 (3) in das Eigentum der Stadt Gelsenkirchen übergegangen sind, der Abteilung 37/3 - Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz im Referat 37 - Feuerwehr, um die Sicherheit aller anderen Feuerwehr-Schlüsseldepots und Zusatzeinrichtungen im Stadtgebiet Gelsenkirchen zu gewährleisten.

§ 9

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht; sollten dennoch welche bestehen, werden sie hiermit aufgehoben. Ergänzungen und sonstige Änderungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag. Das Schriftformerfordernis ist nur schriftlich und nur unter Bezugnahme auf diese Bestimmung abdingbar.

§ 10

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dann diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Das Vorstehende gilt entsprechend für den Fall, dass sich Bestimmungen als lückenhaft erweisen.

§ 11

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Gelsenkirchen.“

§ 12

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Stadt Gelsenkirchen
Referat 37 - Feuerwehr
(Referat Feuerschutz,
Rettungsdienst und
Katastrophenschutz)

Name

(Unterschrift Betreiber o.V.i.A.)

Stadt Gelsenkirchen,
Referat 37 - Feuerwehr

Datum: _____

Datum

- ☐ Original verbleibt bei Betreiber
- ☐ Kopie erhält Feuerwehr Gelsenkirchen, 37/3